

# Sächsische Corona-Schutz-Verordnung 03.04.2022

Die aktuelle Corona-Schutzverordnung vom **03.04.2022** sieht keinerlei Vorgaben für den Zugang zu Sportstätten oder Sportveranstaltungen vor. Es wird lediglich empfohlen auf das Einhalten von Mindestabständen zu achten und Masken in öffentlich zugänglichen Innenräumen weiterhin zu tragen. Die Verordnung gilt bis **30.04.2022**.

inzidenzunabhängig

## Innensportanlagen

Keine Zugangsregelung

Keine Maskenpflicht

- aber Empfehlung zum Tragen einer Maske in öffentlich begehbaren Innenräumen

## Außensportanlagen

Keine Zugangsregelung

## Sportveranstaltungen (auch Ehrungen)

Keine Zugangsregelung für Sportler

Keine Zugangsregelung für Zuschauer

Keine Maskenpflicht

- aber Empfehlung zum Tragen einer Maske in öffentlich begehbaren Innenräumen

## Kinder und Jugendliche

Bis zum 6. Lebensjahr oder vor der Einschulung:

- keine Maskenpflicht

Zwischen 6 und 16 Jahren:

- Medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend

## Übernachtungen

Keine Zugangsregelung für touristische/ nicht-touristische Übernachtungen

## Gremiensitzungen

Keine Zugangsregelung

Keine Maskenpflicht

- aber Empfehlung zum Tragen einer Maske in öffentlich begehbaren Innenräumen